

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/84/15 2. Fassung B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: 38

Aktenzeichen: 38 10 00 18/1

Datum: 17.09.15

Fachausschuss: FIN 03.09.15

KA: 16.09.15

Kreistag: 30.09.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Aufwandsentschädigungssatzung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung).

gez. i. A. Girke

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
FIN	4	03.09.15	x	x			
KA	5	16.09.15		7	0	1	2. Fassung
Kreistag 2. Fassung	5	30.09.15	x	x			

Sachverhalt (Begründung):

Die Neufassung soll den Verdienstausfall für Selbständige nach Vorgabe des Runderlasses zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl. des MI vom 16.6.2014 - 31.21-10041) regeln. Entsprechend des Runderlasses zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl. des MI vom 16.6.2014 – 31.21-10041) Teil 3 Nr. 3, soll den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.

In der 2. Fassung wurde die im § 2 Absatz 2 dargestellte Rechtsgrundlage ergänzt.

Anlage:

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl. des MI vom 16.6.2014 – 31.21-10041) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Als Ersatz für die Auslagen werden ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnern im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Kreisbrandmeister | 350,00 Euro |
| b) Abschnittsleiter | 200,00 Euro |
| c) Kreisjugendfeuerwehrwart | 80,00 Euro |
- (2) Für die Kreisausbildung im Brandschutz erhalten die bestellten Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder 12,00 Euro pro Stunde sowie 12,00 Euro für die Vor- und Nachbereitung der Ausbildungseinheit entsprechend des bestätigten Ausbildungsplanes.
- (3) Als Ersatz für die Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe der Führungsstruktur der jeweils geltenden Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| a) Verbandsführer der Fachdienste
Brandschutz, ABC, Logistik und Führungsunterstützung | 50,00 Euro |
| b) Zugführer der Fachdienste Brandschutz, Sanität,
Betreuung, ABC, Wasserrettung und Logistik | 40,00 Euro |
- (4) Für den zusätzlichen Aufwand der Vor- und Nachbereitung von Ausbildungsmaßnahmen entsprechend des bestätigten Ausbildungsplanes erhalten die Gruppenführer aller Fachdienste 15,00 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1, 3 und 4 gilt zugleich als Entschädigung für die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

- (2) Für die An- und Abreise zur Kreisausbildung erhalten die bestellten Kreisausbilder 0,35 Euro/Kilometer gemäß § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) i.V.m. mit der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Zuständigkeitsregelungen für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt (Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung – RukTg-VO LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesene Verdienstaufälle für Führungspersonen nach § 1 Absätze 3 und 4 gemäß § 14 Absatz 2 KatSG-LSA und für Führungspersonal nach § 1 Absatz 1 und 2 gemäß § 9 Absatz 4 des BrSchG erstattet und die Reisekosten nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt. Der Betrag wird zum 1. eines Monats gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Die leistungsbezogene Entschädigung für Kreisausbilder gemäß § 1 Absatz 2 wird auf Antrag nach Vorlage des Stunden- und Kilometernachweises für den jeweiligen Kreisausbildungslehrgang gewährt.
- (7) Die leistungsbezogene Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Gruppenführer wird nach Vorlage des Nachweises durch den jeweils zuständigen Zugführer des Fachdienstes im Folgemonat gezahlt.
- (8) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

- (1) Kreiseinwohner im Katastrophenschutz haben bei genehmigten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (2) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstauffall.
- (3) Der Verfahrensweg für die Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalls wird wie folgt geregelt:
 1. Den Lehrgangsteilnehmern wird auf Antrag ein Betrag in Höhe des 300. Teils der vom Verdienstauffall betroffenen Jahreseinkünfte als Tagessatz höchstens jedoch 15 € pro Stunde erstattet. Für jeden Tag können höchstens 10 Stunden berücksichtigt werden; angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen. Der Berechnung der Entschädigung sind die persönlichen Einkünfte des letzten Kalender-

jahres zugrunde zu legen. Die Einkünfte sind durch entsprechende Unterlagen (z.B. Einkommensteuererklärung, Nachweis des Einkommens durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater) glaubhaft zu machen.

2. An Stelle der Entschädigung nach Nr. 1 kann eine Pauschale in Höhe von höchstens 10 € für jede Stunde und höchstens 100 € je Tag gezahlt werden. Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.
3. Der Antrag der oder des beruflich Selbständigen oder freiberuflich Tätigen ist mittels Vordruck, der in der Kreisverwaltung erhältlich ist, zu stellen. Er ist an den Landkreis zu richten. Dieser stellt den Erstattungsanspruch fest und zahlt an die Antragstellerin oder den Antragsteller den Betrag aus.

§ 4

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 sowie der leistungsbezogenen Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und 4 ist Sache des Empfängers.

§ 5

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes vom 11. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Burg, den

Burchhardt